

Fachschaftsrahmenordnung (FSRaO)

der Studierendenschaft
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

(Fassung vom 28.09.2022)

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Fachschaftsrahmenordnung (FSRaO) ergänzt die Satzung der Studierendenschaft und regelt im Einzelnen die Belange der Fachschaften. Die FSRaO kann nur vom Studierendenparlament beschlossen und geändert werden.

2. Abschnitt

Grundlagen

§ 2 Grundlage

- (1) Grundlage für diese Fachschaftsrahmenordnung sind die Satzung sowie die Wahl- und die Finanzordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Form. Für die Fachschaftsratssitzungen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Ostfalia analog, sofern durch diese Fachschaftsrahmenordnung nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Für die Fachschaftsvollversammlung (FVV) gilt Kapitel IV § 17 der Satzung der Studierendenschaft, sofern durch diese Fachschaftsrahmenordnung nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3 Mittelverwendung

Anträge über die Verwendung von Geldern aus dem Vermögen der Fachschaft werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Geschäftsordnungen der Fachschaftsräte

Im Rahmen der Satzung, der Wahl- und Finanzordnung der Studierendenschaft und dieser Fachschaftsrahmenordnung kann sich die Fachschaft gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft eine eigene Geschäftsordnung geben, die den o.a. Ordnungen nicht widersprechen darf. Diese Ordnung und Änderungen derselben werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.

§ 5 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung

Eine Änderung dieser Fachschaftsrahmenordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

3. Abschnitt

Pflichten der Fachschaftsräte

§ 6 Sprechstunden

Die gewählten Fachschaften haben sicherzustellen, dass sich mindestens ein Mitglied während des Gremienblocks (Mittwochs, dritter Block) im Fachschaftsratsbüro aufhält und für Anfragen Studierender zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen kann ein vom Gremienblock abweichender fester Termin als Sprechstunde genutzt werden. Dieser muss jedoch öffentlich bekannt gegeben werden und zu einem Zeitpunkt stattfinden, welcher den Studierenden zumutbar ist.

§ 7 E-Mails

Die Fachschaften dürfen nur Massen-E-Mails innerhalb Ihrer Fakultät versenden. Sollte eine E-Mail über die Fachschaft hinausgehen, muss sie von einem AStA-Vorstandsmitglied genehmigt werden.

§ 8 FaRa-Sitzungen

- (1) Die Fachschaftsräte können Sitzungen veranstalten. Sitzungen sind fachschaftsöffentlich, das heißt, Teilnehmende können Mitglieder des Fachschaftsrats und Studierende der Fachschaft sein.
- (2) FaRa-Sitzungen werden durch mindestens zwei Fachschaftsratmitglieder einberufen. Zu ihnen wird mindestens fünf Werktage vorher durch Aushang oder E-Mail eingeladen.
- (3) Über die FaRa-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll inklusive Liste der Teilnehmenden anzufertigen, welches fachschaftsöffentlich bekannt gemacht werden muss.

§ 9 Protokollführungspflicht

Es genügt, dass von FaRa-Sitzungen ein handschriftliches Protokoll (Mitschreibeprotokoll) angefertigt wird. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt und muss beim FaRa eingesehen werden können (Protokollbuch).

4. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 10 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach StuPa-Beschluss am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.